



## Neues zur Rückforderung von Mehrwertsteuer bei Konkursen und Konkordaten

Ein Beitrag von Rainer PALM, Rechtsanwalt

Stand : Mai 2005

Ein neues Gesetzesprojekt zielt darauf ab, die Beträge, die ein Unternehmen als Gläubiger gegenüber einer Konkursmasse hat, schneller bei der Verwaltung der Mehrwertsteuer einzufordern, damit zumindest diese bereits gezahlte Steuer zurück in das Unternehmen fließt.

Viele Konkurse schleppen sich oft über Jahre hin, weil eine Reihe von Forderungen bestritten sind und die damit verbundenen rechtlichen Fragen erst über den Gerichtsweg entschieden werden können.

Der nicht bevorrechtigte Gläubiger hat sowieso nur in den seltensten Fällen etwas aus dem Konkurs zu erwarten. Das Personal, das Finanzamt und die Banken haben meist Vorrechte, mit denen das verfügbare Geld schnell aufgebraucht ist.

Somit bleibt dem „einfachen“ Gläubiger nur die Hoffnung auf einen schnellen Abschluss, damit wenigstens die vorfinanzierte Mehrwertsteuer vom Staat zurückverlangt werden kann.

Zur Zeit verlangt die Mehrwertsteuerverwaltung, dass der Beweis erbracht wird, dass der vollständige oder teilweise Verlust der Forderung sicher ist. Laut Verwaltung steht der Verlust erst „sicher“ fest beim Abschluss des Konkurses. Ausgenommen ist der Fall, dass der Konkursverwalter für diese Forderung eine Bescheinigung über Betrag ausstellt, der mit Sicherheit als vollständig verloren gelten kann.

Eine solche Bescheinigung muss für jeden Einzelfall ausgestellt werden, d.h., dass sie genau beschreiben muss welche Forderung in welcher Höhe als vollständig verloren gilt. Laut Verwaltung reicht es nicht aus, eine Bescheinigung des Konkursverwalters vorzulegen, die besagt, dass die Aktiva der Masse nicht ausreiche, irgendeine Zahlung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger auszuführen.

Für das Konkordat gibt es eine ähnliche Regelung : Das Gesetz sieht vor, dass der Schuldner verpflichtet ist, einen Sanierungsplan zu erstellen, in dem die Abzahlungen und die nicht mehr zurückzuzahlenden Beträge aufgenommen werden. Sobald dieser Plan vom Handelsgericht angenommen wurde gilt ein gesetzlicher Aufschub. Der endgültige Verlust der Forderung tritt aber erst dem Urteilsspruch des Handelsgerichtes, in dem die vollständige Ausführung des Sanierungsplanes festgestellt wird und in dem Aufschubkommissar und dem das Ende des Verfahrens verkündet wird. Wenn es nicht zu Verlängerungen der Prozedur kommt, würde der Gläubiger somit mindestens 30 Monate auf den Abschluss der Verfahrens warten müssen !

Auch wenn letztlich immer die Mehrwertsteuer für verlorene Forderungen vom Staat zurückgefordert werden kann, so ist die Zeit, die zwischen der Zahlung an die Staatskasse und der Rückzahlung liegt, oft Ursache von Zahlungsschwierigkeiten beim Gläubiger. Dieser kann nicht Jahre auf die Rückzahlung einer Mehrwertsteuer warten, die er selbst vorfinanzieren musste.

Aus diesem Grund wurde jüngst über ein neues Gesetz abgestimmt, dass die Rückforderung erleichtern bzw. beschleunigen sollt.

Das neue Gesetz sieht vor, dass ab dem Konkursurteil die Mehrwertsteuer sofort und zwar über die Mehrwertsteuererklärung zurückverlangt werden kann. Für das Konkordat ist die Rückforderung ab dem Urteil des endgültigen Zahlungsaufschubes möglich (d.h. nach 6 oder 9 Monaten nach der Einleitung des Verfahrens).

Falls wider Erwarten der Schuldner dennoch zahlt, so muss die Mehrwertsteuer auf den gezahlten Teil abgeführt werden.

Die Gesetzesänderung ist am 30. April 2005 in Kraft getreten. Leider hat dieses Gesetz keinerlei Übergangsmodalitäten im Hinblick auf die Verjährung vorgesehen. Theoretisch ist das Gesetz sofort nach Inkrafttreten auch auf die „alten“ Konkurse anwendbar. Dies bedeutet, dass die Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Konkursurteils läuft. Für eine ganze Reihe von Forderungen bedeutet dies, dass die Verjährung der Rückforderbarkeit inzwischen eingetreten ist. Hier muss der Gesetzgeber sicherlich nochmals nachbessern.

Dem aufmerksamen Unternehmer kann nur geraten werden, die Mehrwertsteuer auf die ausstehenden Forderungen in Konkursen und Konkordaten in der nächsten MWSt.-Erklärung geltend zu machen.

Es sei auch noch erwähnt, dass das neue Gesetz ebenfalls eine Erleichterung bezüglich der Geltendmachung von Wertminderungen auf Forderungen bei der Einkommensteuer vorsieht.

Dies trifft zwar nicht für die Konkurse zu, aber sehr wohl für das Konkordat : Das neue Gesetz sieht vor, dass sobald der definitive Zahlungsaufschub gewährt wurde, der Teil der Forderung, der im Rückzahlungsplan vermindert (und somit nicht aufgenommen) wurde, als Wertminderung geltend gemacht werden kann.